



Rechtsgrundlagen

Erstellt auf der Grundlage des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanVZO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und der Landesbauplanung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323).

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB)

SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO)

Zweckbestimmung: Ferienhausgebiete

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Festsetzungsschablone:	Bezeichnung des Plangebietes / Art der baulichen Nutzung	Grundfläche (GR) (§ 16 BauNVO)
	Bauweise (§ 22 BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über NHN (§ 16 BauNVO)	Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss als Mindestmaß über NHN (§ 9 Abs. 3 BauGB)
	Dachneigung als Höchstmaß (§ 9 Abs. 4 BauGB)	

Bauweise:

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- private Verkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Waldabstand baulicher Anlagen nach LWaldG

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Nutzungsartengrenze

vorhandene Böschung

vorhandene Gebäude mit Bezeichnung und Hausnummer

vorhandene Höhen

Laubbaum

Nadelbaum

Zaun

Standort Bohrsondierung (01/2012)

Grenzkpunkte

Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung

geplante Grundstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO
In den Sondergebieten, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiete sind zulässig:
 - Ferienhäuser,
 - Ferienwohnungen,
 - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen für im Geltungsbereich ansässige Unternehmen.
- Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO
Aufenthaltsräume im Untergeschoss (Höhenabstand 2,55 m o. NHN) sind unzulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen über die Baugrenze in geringfügigem Ausmaß ist für Dachüberstände, Gesimse und Vorbauten wie Balkone und Erker zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,50 m von der Außenwand hervortreten und max. 1/3 der Gebäudelänge des Haupthauses betragen.
- Mindestmaße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO
Die Größe der Baugrundstücke in den festgesetzten Sondergebieten muss mindestens 400 m² betragen.
- Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO
Nebengebäude sind nur als Anbauten der Hauptgebäude zulässig. Pro Hauptgebäude ist ein Nebengebäude mit einer Grundfläche von höchstens 30 m² zulässig.
- Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO
Pro Ferienwohnung ist ein Stellplatz oder ein Carport zulässig.
- Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A, B, C und D zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Zur Befestigung von Ein- und Zufahrten, Stellplätzen und Fußwegen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdruchtunfähig herzustellen.
- Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, über begrünte Mulden mit einer Fläche von mindestens 20 % der Grundstücksgröße zu versickern.
- Innerhalb der privaten Grünflächen des Bebauungsplans sind zur Verbesserung der Rehabilitation der Anlieger sowie als Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse wie folgt Nisthilfen an einer geeigneten Konstruktion oder an zu erhaltenden Bäumen anzubringen:
 - 2 Nisthöhlen mit einem Brutraum 0,12 cm, Flugloch 28 mm
 - 2 Nisthöhlen mit einem Brutraum 0,12 cm, Flugloch 32 mm
 - 20 nistplatzförmige Kunstnester (ca. H: 11 cm / B: 25 cm / T: 14 cm) bzw. Nestgrundlagen (ca. H: 8 cm / B: 12 cm / T: 7 cm) für Rauchschnäbel
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Auf den Grünflächen, die mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit einer Flächengröße von 2.530 m² ist eine Gehölzfläche aus Bäumen, Sträuchern und Heister zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen ist ein Bestand von 100 Bäumen zu sichern. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und durch Nachpflanzungen zu ergänzen. Es sind weiterhin auf 820 m² Fläche 290 Sträucher und 40 Heister zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Gehölze untereinander beträgt für Sträucher 1,5 m und für Heister 3 m sowie 1,5 m zwischen den Reihen. Die Flächen hinausgehende Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind jeweils Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- Die Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“, mit einer Fläche von 5.485 m², ist unter Erhaltung des wertigen Baumbestandes als Park mit walddartem Charakter zu entwickeln. Der Bestockungsgrad soll 5 Bäume pro angefangene 100 m² nicht unterschreiten. Auf zuvor entsiegelten Flächen sind heimische standortgerechte Bäume gemäß Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Innerhalb des Sondergebietes ist pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein mittel- bis großkröniger Laubbaum gemäß Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzliste 1 oder 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestehende Bäume sind auf diese Pflanzverpflichtung anzurechnen.

Örtliche Bauvorschriften

- Dachgestaltung
- Dächer sind als Flachdächer oder Pultdächer mit einer Neigung bis maximal 25 Grad auszuführen.
- Dacheindeckungen aus Rohr sind unzulässig.
- Fassadengestaltung
Die Fassaden der Einzelhäuser sind als Putzfassaden in Verbindung mit Naturstein-, Holz- oder Kunstwerkstoffelementen auszuführen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1

BÄUME / GROSSTRÄUCHER

Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei., Höhe 125 - 150 cm
Trauben-Eiche	Quercus petraea	Hei., Höhe 125 - 150 cm
Stiel-Eiche	Quercus robur	Hei., Höhe 125 - 150 cm
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei., Höhe 125 - 150 cm
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	Hei., Höhe 150 - 200 cm
Eberesche	Sorbus aucuparia	Hei., Höhe 100 - 150 cm
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei., Höhe 100 - 150 cm
Wildapfel	Malus sylvestris	Str., Höhe 100 - 150 cm
Wildbirne	Pyrus pyrastra	Str., Höhe 100 - 150 cm

STRÄUCHER

Platföhchen	Euonymus europaeus	Str., Höhe 60 - 100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	Str., Höhe 60 - 100 cm
Traubenkirsche	Prunus padus	Str., Höhe 60 - 100 cm
Hunds-Rose	Rosa canina	Str., Höhe 60 - 100 cm
Zweigflügeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	Str., Höhe 60 - 100 cm
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., Höhe 60 - 100 cm
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Str., Höhe 60 - 100 cm
Brombeere	Rubus fruticosus	2j. bewurzelter Ausläufer
Heibere	Rubus idaeus	2j. bewurzelter Ausläufer

Pflanzliste 2

HOCHSTAMM

Feld-Ahorn	Acer campestre	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Schwarz-Eiche	Alnus glutinosa	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Hänge-Birke	Betula pendula	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Baum-Hassel	Corylus colurna	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Eberesche	Sorbus aucuparia	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Späth's Eiche	Alnus x spehthii	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Weißrindige Himalayabirke	Betula utilis 'Doreenbos'	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Apfelkorn	Crataegus x 'lavalii' 'Carrierei'	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Scharlach-Weißdorn	Crataegus coccinea	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Rotdorn	Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Ginkgo	Ginkgo biloba	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Blasenahorn	Koelreuteria paniculata	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Amerikanischer Amberbaum	Liquidambar styraciflua	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm
Scharlach-Kirsche	Prunus sargentii	Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm

Hinweise

1. Bodenkundliche

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V (GVBl. M-V 1998, S. 12) die zuständige Unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unter Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

2. Hochwasserschutz/Überflutungsgefahr

Das Bemessungshochwasser (BHW) ist für den Küstenabschnitt, ohne Beachtung des zu erwartenden Wellenaufbaus, mit 2,40 m HN (festgesetzt) zu bemessen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung des Vorhabens können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.

3. Altlasten

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V i. V. m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03. Juni 2010) sowie dem Umweltamt des Landkreises Rügen abzustimmen.

4. Abfallentsorgung

Die Mülltrennungsergänzung erfolgt am Tag der Abholung von der im Plangebiet als "Straßenverkehrsfläche" gekennzeichneten Fahrstraße. Abfallbehälter und -säcke sind von den Anwohnerinnen entlang der privaten Straßenverkehrsfläche bis zu dem im Bebauungsplan durch die "Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) dargestellten Abfallstellplatz zu bringen.

5. Naturschutzfachliche Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. dem Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung von Wald nach § 15 Abs. 5 LWaldG
Da der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf nicht vollständig durch die planungsrechtlichen Festsetzungen § 9, 1, 2 und 3 innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden kann, bedarf es zusätzlicher Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen. Als multifunktionale Ersatzmaßnahme dient die im Zuge der Umnutzung von Wald zu erbringende Ersatzaufforstung. Hierzu ist auf einer Fläche der Gemarkung Dönnitz, Flur 2, Flurstück 10 auf 14,292 m² eine Ersatzaufforstung von Ackerland vorzunehmen. Innerhalb dieser Fläche sind 11,888 m² als Laubmischwald und 2,403 m² als Waldrand anzulegen. Es sind mit dem Forstamt Abshagen-Rügen und der Unteren Schutzbehörde abgestimmte standortgerechte, heimische Pflanzensorten zu verwenden. Die Durchführung der Maßnahme ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt mit Rechtskraft des Bebauungsplans.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.2.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.2.2008 bis 4.3.2008 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Offenlage in der Zeit vom 17.5.2011 bis zum 31.5.2011 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 2.5.2011 bis 20.5.2011 erfolgt. Zusätzlich wurden im genannten Zeitraum die Unterlagen unter www.b-planpool.de veröffentlicht.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.4.2011 frühzeitig nach § 41 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 13.6.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 9.5.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen am 9.5.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit dem Umweltbericht (und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen) haben in der Zeit vom 5.7.2012 bis 7.8.2012 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Umweltbericht und der Begründung mit dem Umweltbericht verbunden. Die Auslegung ist von jedermann schriftlich oder mündlich Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 18.6.2012 bis 5.7.2012 öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurden im genannten Zeitraum die Unterlagen unter www.b-planpool.de veröffentlicht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger nach § 3(2) BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB am 13.3.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 13.03.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2013 gebilligt.

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 am 14.5.2013 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt Vorpommern-Rügen

Glöwe, d. 18.4.2013
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

11. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.
Glöwe, d. 18.4.2013
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Glöwe, d. 14.5.2013
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

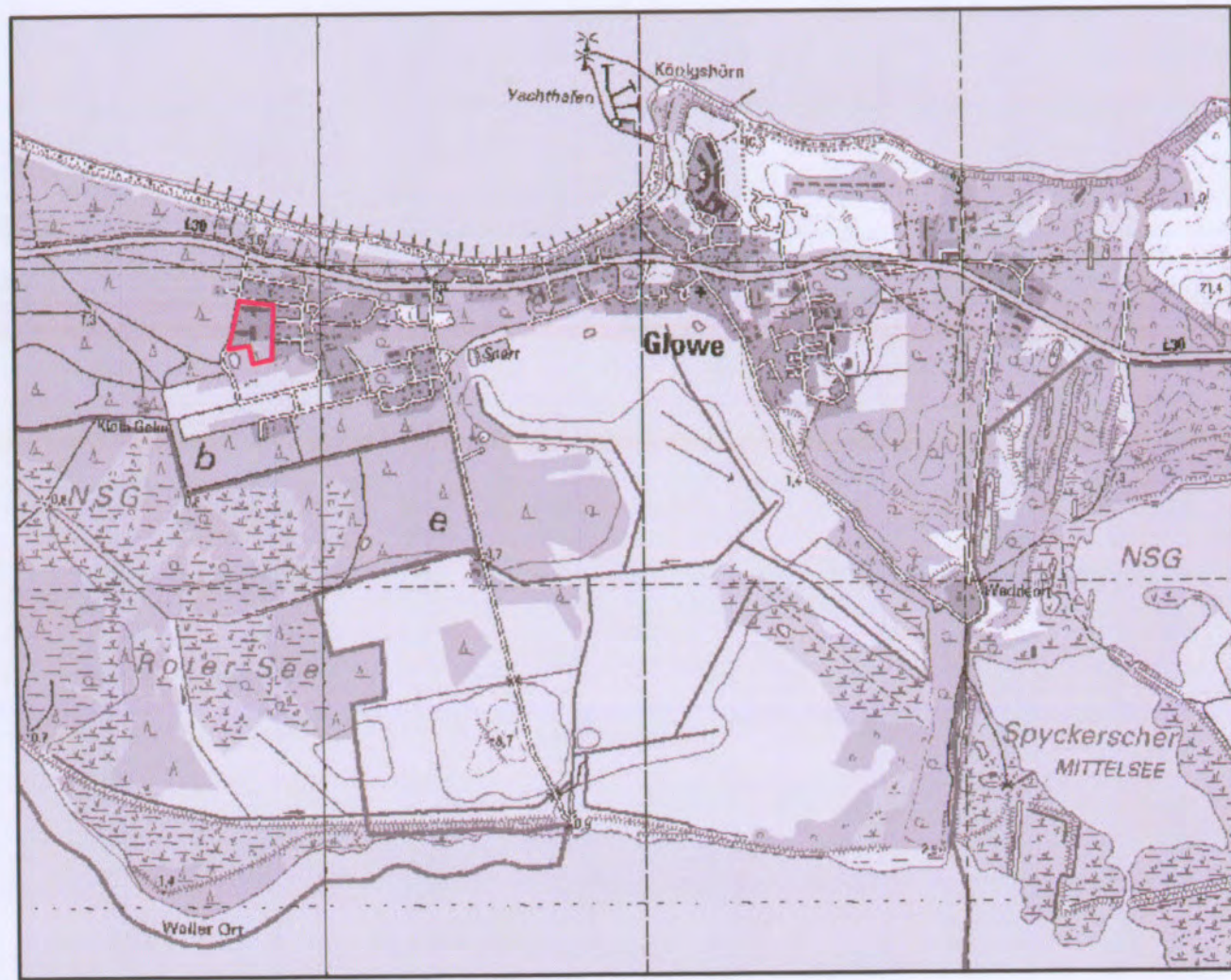
Präambel:

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 Ferienhaussiedlung "An der Schaabe" der Gemeinde Glöwe mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Aufgrund des § 10 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 LBAuO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2008 (GS M-V GL Nr. 2130-9) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde vom 13.3.2013, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 Ferienhaussiedlung "An der Schaabe" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Glöwe, den 14.5.2013

Siegel
Der Bürgermeister



Übersichtskarte (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

Gemeinde Glöwe

Landkreis Vorpommern - Rügen

Bebauungsplan Nr. 18 Ferienhaussiedlung "An der Schaabe"

Planungsträger:	Gemeinde Glöwe Ernst - Thälmann - Str. 37 18551 Sagard	Planverfasser:	ISP Ingenieurgruppe Steinbrücker & Partner	Projekt-Nr.:	3006009
					Steinbrücker u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH
					Vor dem Mühlentor 1 14712 Rathenow

Stand: 18.12.2012
Maßstab: 1:500